

Geschäftsordnung des Ausschusses für Finanzstabilität beim Bundesministerium der Finanzen

Vom 18. März 2013

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 4 des Finanzstabilitätsgesetzes vom 28. November 2012 gibt sich der Ausschuss für Finanzstabilität einvernehmlich folgende, zuletzt durch Beschluss des Ausschusses vom 12. Dezember 2017 geänderte, Geschäftsordnung:

§ 1

Mitglieder des Ausschusses

(1) Als stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses für Finanzstabilität benennen:

- das Bundesministerium der Finanzen (Bundesministerium) den beamteten Staatssekretär oder die beamtete Staatssekretärin, in deren Aufgabenbereich die Finanzmarktpolitik liegt sowie die Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen die für die Finanzmarktpolitik und für volkswirtschaftliche Grundsatzfragen zuständig sind;
- die Deutsche Bundesbank die Mitglieder ihres Vorstandes mit Zuständigkeit für Finanzstabilität sowie Bankenaufsicht und den Zentralbereichsleiter bzw. die Zentralbereichsleiterin für Finanzstabilität;
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie die für Bankenaufsicht und Versicherungsaufsicht zuständigen Exekutivdirektoren bzw. Exekutivdirektorinnen.

Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin der Finanzen und der Präsident bzw. die Präsidentin der Deutschen Bundesbank können jederzeit an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. In diesem Fall nimmt eines der benannten Mitglieder ihrer Institutionen nicht teil.

(2) Das für den Geschäftsbereich Abwicklung zuständige Mitglied des Direktoriums der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gehört dem Ausschuss als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

(3) Für die Mitglieder benennen die vorgenannten Institutionen Vertretungen. Ist eine Vertretung verhindert, so kann ausnahmsweise eine andere Vertretungsperson benannt werden. Die Vertretungspersonen sollen in ihrem Zuständigkeitsbereich mit Fragen der Finanzstabilität befasst sein.

(4) Das Bundesministerium, die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht teilen die von ihnen benannten Mitglieder und Vertretungen dem beim Bundesministerium eingerichteten Sekretariat des Ausschusses mit. Im Verhinderungsfalle von Mitgliedern oder Vertretungen wird dem Sekretariat des Ausschusses rechtzeitig mitgeteilt, welche andere Vertretungsperson teilnehmen wird.

§ 2

Vorsitz und Sekretariat

(5) Den Vorsitz hat der Staatssekretär/die Staatssekretärin aus dem Bundesministerium inne. Ist er/sie verhindert, so kann er/sie den Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Ausschusses aus dem Bundesministerium delegieren. Nimmt der Bundesminister/die Bundesministerin der Finanzen teil, übernimmt er/sie den Vorsitz.

(6) Das beim Bundesministerium eingerichtete Sekretariat des Ausschusses unterstützt den Vorsitz bei der Organisation der Sitzungen. Es führt eine Liste der Personen, die nach § 2 Absatz 3 des Finanzstabilitätsgesetzes Mitglieder des Ausschusses sind, einschließlich der Kontaktdetails zwecks Erreichbarkeit im Notfall.

§ 3

Einberufung zur Sitzung

(1) Der Vorsitz soll den Ausschuss bei Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal, zur Sitzung einberufen. Der Ausschuss ist vom Vorsitz zur Sitzung einzuberufen, wenn ein Mitglied dies aus wichtigem Grund verlangt.

(2) Der Vorsitz stimmt die ordentlichen Sitzungstermine für ein Kalenderjahr im Voraus mit den übrigen Mitgliedern ab.

(3) Die Einladung erfolgt nicht später als zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in Textform und muss den Beginn und den Ort der Sitzung sowie einen Entwurf der Tagesordnung enthalten. Enthält nicht bereits die Einladung die wesentlichen Unterlagen (Anträge, Ausarbeitungen zu den beratungsbedürftigen Tagesordnungspunkten), soll der Vorsitz diese in der Regel nicht später als eine Woche vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder verteilen. Bei Eilbedürftigkeit kann davon abgewichen werden.

§ 4

Teilnahme

(1) Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, hat es dies dem Vorsitz rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen. Der Vorsitz ist vor der Sitzung über die Teilnahme der Vertretungsperson zu informieren.

(2) An den Sitzungen des Ausschusses nehmen die Mitglieder, im Verhinderungsfall ihre Vertretungspersonen, und das Sekretariat teil. Sie können von je einem oder einer Bediensteten ihrer Behörde begleitet werden. Der Vorsitz kann auch auf Vorschlag anderer Mitglieder unter Einhaltung der Vertraulichkeitsanforderungen externe Sachverständige und sonstige Dritte hinzuziehen. Die Teilnahme von Dritten ist den Mitgliedern vorab, spätestens mit Beginn der Sitzung mitzuteilen. Die Teilnahme von Dritten kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden.

(3) Der Vorsitz informiert zu Beginn der Sitzung über das Ausscheiden von Mitgliedern, die Neubenennung von Mitgliedern und etwaige Stellvertretungen.

(4) Der Vorsitz kann Mitgliedern oder ihren Vertretungspersonen die Teilnahme per Telefon- oder Videozuschaltung gestatten, falls sie andernfalls verhindert wären. Die Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden, es sei denn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder erheben hiergegen Einwände.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung und die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte werden vom Vorsitzenden vorgeschlagen und werden zu Beginn jeder Sitzung vom Ausschuss verabschiedet. Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung beim Vorsitz stellen. Ein Tagesordnungspunkt wird auf Antrag des Vorsitzenden oder von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern abgesetzt, wenn die dazugehörigen Unterlagen den Mitgliedern nicht rechtzeitig zugegangen sind.

(2) Sofern die Deutsche Bundesbank in Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Finanzstabilitätsgesetzes schriftliche Ausarbeitungen erstellt hat, verteilt der Vorsitz diese ihm vorab übermittelten Ausarbeitungen rechtzeitig an die Mitglieder.

(3) Die Tagesordnung kann auch während der Sitzung durch Beschluss des Ausschusses erweitert werden, insbesondere um Beratungen und Abstimmungen über Anträge zur Beschlussfassung.

§ 6

Vertraulichkeit

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Beratungen des Ausschusses sind vertraulich. Der Vorsitz weist die an der Sitzung teilnehmenden Personen zu Beginn jeder Sitzung bzw. bei Dritten zu Beginn ihrer Teilnahme auf ihre Verschwiegenheitspflicht nach § 7 des Finanzstabilitätsgesetzes hin.

§ 7

Beschlussfassung

(1) Anträge zur Beschlussfassung müssen als solche bezeichnet werden und können von jedem stimmberechtigten Mitglied nicht später als zwei Wochen vor einer Sitzung in Textform eingereicht werden. Die Anträge sollen mit einer Begründung versehen werden. Anträge zur Beschlussfassung über die Abgabe einer Warnung oder Empfehlung (§ 3 Absatz 1 und 2 des Finanzstabilitätsgesetzes) müssen mit einer Begründung versehen werden. In Anträgen zur Beschlussfassung über die Abgabe einer Empfehlung können mehrere unabhängig voneinander umsetzbare Maßnahmen (Optionen) vorgeschlagen werden. In Fällen besonderer Dringlichkeit können Abweichungen von Frist und Form zugelassen werden.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und das Bundesministerium, die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit jeweils mindestens einer stimmberechtigten Person in der Sitzung vertreten sind. Der Vorsitz stellt die Beschlussfähigkeit fest. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, kann die Sitzung unterbrochen oder vertagt werden.

(3) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Abgabe von Warnungen und Empfehlungen, deren Veröffentlichung und die Annahme der Berichtsvorlage nach § 2 Absatz 9 des Finanzstabilitätsgesetzes können nicht gegen die Stimmen der anwesenden Vertreter der Deutschen Bundesbank beschlossen werden. Der Vorsitz wirkt darauf hin, dass Entscheidungen über die in § 2 Abs. 5 Satz 2 des Finanzstabilitätsgesetzes genannten Antragsgegenstände einstimmig ergehen.

(4) Die Abstimmung erfolgt nach Aufruf durch den Vorsitz durch Handzeichen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Der Vorsitz stellt das Ergebnis von Abstimmungen fest.

(5) Der Vorsitz kann in geeigneten Fällen einen Beschluss auch außerhalb von Sitzungen im Wege der Umfrage in Textform, auch per E-Mail oder Telefax, herbeiführen, es sei denn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder erheben hiergegen Einwände (Umlaufverfahren). Der Ausschuss ist hierbei beschlussfähig, wenn sich eine Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Über das Ergebnis der Abstimmung hat der Vorsitz die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Warnungen und Empfehlungen

(1) Beschließt der Ausschuss die Abgabe einer Warnung oder Empfehlung, wird diese dem Adressaten durch den Vorsitz bekanntgegeben. Soweit nicht anders beschlossen, erfolgt die Bekanntgabe unverzüglich und in Schriftform.

(2) Sofern eine Empfehlung veröffentlicht werden soll, erhält der Adressat die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Die Veröffentlichung einer Warnung oder Empfehlung erfolgt in einer Presseerklärung. § 9 Absatz 4 Satz 3 findet Anwendung. Der Vorsitz veranlasst zusätzlich die alsbaldige Veröffentlichung im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers. Der Ausschuss kann in seinem Beschluss über die Veröffentlichung bestimmen, dass diese in anderer Form erfolgt.

(4) Eingehende Mitteilungen, Unterrichtungen und Begründungen der Adressaten nach § 3 Absatz 4 des Finanzstabilitätsgesetzes sowie Mitteilungen der Deutschen Bundesbank nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Finanzstabilitätsgesetzes leitet der Vorsitz unverzüglich an die Mitglieder weiter.

(5) Im Fall des § 3 Absatz 4 Satz 3 des Finanzstabilitätsgesetzes und bei Nichtbefolgung einer Vorschrift des § 3 Absatz 4 des Finanzstabilitätsgesetzes durch den Adressaten einer Empfehlung beschließt der Ausschuss über das weitere Vorgehen. Der Vorsitz beruft bei Bedarf zu diesem Zweck eine Sitzung ein, sofern er nicht das Umlaufverfahren für ausreichend erachtet.

§ 9

Niederschrift und Presseerklärung

(1) Über das Ergebnis der Sitzung fertigt das Sekretariat den Entwurf einer Niederschrift an, die enthält:

- den Ort, den Beginn und das Ende der Sitzung,
- die Namen der in der Sitzung anwesenden Personen,
- die Beratungsgegenstände,
- gestellte Anträge,
- wesentliche Ergebnisse und Beschlüsse,
- Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen.

(2) Der Entwurf der Niederschrift wird vom Vorsitz unterzeichnet und den Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zur Genehmigung im Umlaufverfahren übersandt.

(3) Die Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse ist nicht von der abschließenden Genehmigung der Niederschrift abhängig.

(4) Der Ausschuss kann nach der Sitzung eine Presseerklärung zu Beratungsgegenständen veröffentlichen. Gegebenenfalls beschließt der Ausschuss in der

Sitzung einstimmig und auf Grundlage einer beim Vorsitz erstellten Vorlage über die Veröffentlichung einer Presseerklärung und ihren Inhalt. Soweit nicht anders beschlossen, veranlassen die Mitglieder die Veröffentlichung der Presseerklärung auf den Internetseiten des Bundesministeriums, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

§ 10

Bericht an den Deutschen Bundestag

Die Deutsche Bundesbank erstellt den Bericht nach § 2 Absatz 9 des Finanzstabilitätsgesetzes. Der Entwurf soll den Mitgliedern des Ausschusses spätestens zwei Wochen vor der für das zweite Quartal geplanten Sitzung übermittelt werden. Die vom Ausschuss angenommene Berichtsvorlage wird nachfolgend vom Vorsitz als Bericht dem Deutschen Bundestag übermittelt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in der konstituierenden Sitzung des Ausschusses am 18. März 2013 in Kraft.